

# Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

**Betreff:** Flächennutzungsplan Wurmansquick, „Deckblatt Nr. 13“

Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch;

Der Marktgemeinderat Wurmansquick hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt 13 in Hirschhorn beschlossen.

Der vom Ing. Büro Breinl gefertigte Vorentwurf für den Bereich zwischen der Gerastraße und entlang der Straße nach Hinterholzen, in der Fassung vom 11.11.2020 samt Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht liegt in der Gemeindeverwaltung Wurmansquick, Zimmer 3

**in der Zeit vom 03. Mai 2021 bis einschl. 04. Juni 2021**

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes „Deckblatt 14“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11.11.2020

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.wurmansquick.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachung/bauleitplanung> veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.wurmansquick.de/kontakt/impressum-datenschutz>

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (UmweltRechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Wurmannsquick, den 23.04.2021

An die Amtstafel

(Siegel)

Markt Wurmannsquick

Aushang.....

Abnahme.....

.....

1. Bürgermeister